

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3630

Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 03.09.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

03. September 2024

**Sturmflutschäden in Schleswig-Holstein – Überbrückungshilfe;
hier: Beantwortung der Rückfrage aus der Sitzung vom 6. Juni 2024 zu den
Härtefallanträgen und dem Tilgungserlass (Umdruck 20/3207 – Sturmfluthilfen)**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

in der Sitzung vom 6. Juni 2024 gab es eine Rückfrage der Abgeordneten Frau
Krämer zur Sturmfluthilfe. Sie bat um eine schriftliche Darstellung, ob aufgrund des

aktuell wenig ausgeschöpften Mittelansatzes noch Antragsstellungen ausstehen bzw. ob noch mit Anträgen gerechnet wird, sowie um eine Prognose zur Höhe des finanziellen Verlustes bei Erlass der Tilgung.

Dazu kann das Wirtschaftsministerium folgende Antwort geben:

Im November 2023 hat das Land der IB.SH für die Darlehen 20 Mio. EUR als Treuhandvermögen zur Bewirtschaftung überwiesen. Insgesamt wurden 4,305 Mio. EUR an Darlehen ausgereicht. Die nicht ausvalutierten Mittel wurden von der IB.SH als Termingeld angelegt.

Anträge für das Förderdarlehensprogramm konnten vom 27. November 2023 bis zum 28. Februar 2024 gestellt werden. Antragsberechtigt waren Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar durch die Ostsee-Sturmflut ein Sachschaden entstanden ist, unabhängig davon, ob der Geschädigte Eigentümer oder Mieter einer Immobilie ist. Alle 92 Darlehensanträge wurden bewilligt. 75% der Antragsteller sind gewerblich. Da die Antragsfrist für die Darlehen abgelaufen ist, wird die Summe der Darlehen nicht mehr steigen.

Zu diesen Darlehen konnten seit dem 27. März 2024 Härtefall-Anträge auf einen anteiligen Tilgungserlass gestellt werden. Die Frist endete am 30. Juni 2024. Informationen zu den Kriterien gibt es auf der Website des Landesportals Schleswig-Holstein.

Es wurden 28 Härtefall-Anträge gestellt (mit einem beantragten Volumen von insgesamt 763 TEUR). Davon wurden 27 Anträge bewilligt (einer wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen). Das bewilligte Volumen beträgt in Summe 738 TEUR (Stand: 26. Juli 2024). Darin enthalten ist ein größerer Antragsteller mit 6 Ferienwohnungen (Tilgungserlass von 96 TEUR), sowie ein weiterer mit 100 TEUR. Etwas mehr als 50 % der Härtefall-Antragsteller sind privat.

Der Großteil der Programmkosten entfällt auf die Antragsbearbeitungskosten in Form von einmaligen Fallpauschalen für alle 92 Darlehensanträge, sowie für die davon bewilligten 27 Anträge auf Härtefall/Tilgungserlass. Die Fallpauschalkosten von in Summe rd. 96 TEUR, sowie die lfd. jährlichen Kosten für das Jahr 2024 von 8 TEUR

fallen allesamt im Jahr 2024 mit einer Summe von rd. 104 TEUR an und sind im Haushalt eingeplant.

Diese Kosten von in Summe rd. 104 TEUR werden mit den Zinseinnahmen i.H.v. 444 TEUR Zinsertrag aus der Termingeldanlage für die nicht ausvalutierten Mittel verrechnet und von der IB.SH in 2024 einbehalten. Somit ist dem Land im August 2024 der Differenzbetrag als Überschuss i.H.v. rd. 340 TEUR zugeflossen. Zusätzlich erhält das Land für das Jahr 2024 prognostizierte Zinserträge aus dem Kundenzins von in Summe rd. 30 TEUR.

Die nicht ausvalutierten Mittel sind am 16. August 2024 wieder im Landeshaushalt i.H.v. 15,695 Mio. EUR vereinnahmt worden.

Die einzigen im Haushalt einzuplanenden Kosten für die restlichen Jahre ab 2025 bis zum Programmende in 2028/29 entfallen ausschließlich auf die lfd. jährlichen Kosten von 0,40 % auf die sich jährlich reduzierende Jahresendvaluta des Vorjahres. In Summe werden diese lfd. Kosten sich voraussichtlich auf in Summe 30-40 TEUR belaufen. Die Hochrechnung der Kundenzinseinnahmen basiert auf der Annahme, dass es keine Sondertilgungen und keine Ausfälle gibt. Unter Umständen fallen darüber hinaus bei Kundenausfällen externe - nicht prognostizierbare - Rechtsanwalts-/Gerichtskosten an, die das Land (gem. AÜV) separat an die IB.SH überweisen würde.

Demgegenüber stehen die prognostizierten Zinseinnahmen von ca. 80 bis 100 TEUR aus dem Kundenzins von 1,00% (monatlich berechnet auf das Darlehensvolumen), die die IB.SH quartalsweise an das Land überweist. Somit muss im Haushalt lediglich berücksichtigt werden, dass in 2025-2028/9 die lfd. Zinserträge quartalsweise eingehen, jedoch die jeweils niedrigeren lfd. Kosten an die IB.SH im Januar des jeweiligen Folgejahres zu zahlen sind.

Es fallen keine Mehrkosten für das Land an, da die 20 Mio. EUR in 2023 bereits ausbezahlt worden sind. Die gesamten Abwicklungskosten für das Sturmhilfe-Programm von in Summe rd. 144 TEUR (104 TEUR für 2024 + 40 TEUR für 2025-2028/29) werden mit den 444 TEUR Zinserträgen aus der Mittelanlage sowie aus dem lfd. Kundenzins (in Summe ca. 80-100 TEUR) verrechnet und sind somit

gedeckt. Die Gesamtkosten für das Programm liegen somit deutlich unter den vom Land ursprünglich veranschlagten 2 Mio. EUR.

Diese Tilgungserlasse stellen separat betrachtet zwar einen finanziellen Verlust für das Land dar. Aber: Diesem muss der Nettoüberschuss für das Land von rd. 380 TEUR aus den gesamten Zinseinnahmen und den gesamten Kosten gegenübergestellt werden. Entsprechend hat der Tilgungserlass zur Folge, dass sich der an das Land auszukehrende Betrag aus dem Darlehensprogramm um den gewährten Tilgungserlass vermindert. Somit sind die tatsächlichen Kosten/Verluste von netto 358 TEUR für das Land bei 20 Mio. EUR zur Verfügung gestellter Mittel überschaubar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claus Ruhe Madsen